

Unfallverhütung beim Sportunterricht

Unfallverhütung „mit allen geeigneten Mitteln“ wird in den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs VII als erstrangige Aufgabe des Unfallversicherungsträgers genannt. Rechtlich verantwortlich für die Durchführung „vor Ort“ bleibt aber der Unternehmer. Das ist für den sogenannten „inneren Schulbetrieb“ der Schulleiter.

Er hat für die Sicherheit der Kinder auch im Schulsport zu sorgen. Erkannte Unfallgefahren sind abzustellen.

Über die allgemeinen Haftungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind auch die von den Unfallversicherungsträgern erlassenen Unfallverhütungsvorschriften als Mindestanforderungen verkehrsgerechten Verhaltens verbindlich. Eine solche UW „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) wendet sich an die Versicherten:

§ 14

Die Versicherten haben alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, Weisungen des Unternehmers zum Zwecke der Unfallverhütung zu befolgen, es sei denn, es handelt sich um Weisungen, die offensichtlich unbegründet sind. Sie haben die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Die Versicherten dürfen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen.

§ 35 Abs. 3

Schmuckstücke (auch Ohrstecker), Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. „Arbeiten“ sind, übertragen auf die Schule, alle Tätigkeiten, auch der Sportunterricht. (Zum Thema „Schmuck im Sportunterricht“ s.a. „Tragen von Uhren und Schmuckstücken“).